

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Universitätsklinikum Düsseldorf

Anschrift: Moorenstr. 5, 40225 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	21
B5. Kommunikation der Ergebnisse	24
B6. Änderungen der Risikodisposition	25
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	26
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	26
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	27
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	28
D. Beschwerdeverfahren	29
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	29
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	33
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	35
E. Überprüfung des Risikomanagements	36

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Charlotte von der Heyde - Leiterin der Stabstelle Recht und komm. stellv. kaufm. Direktorin, Menschenrechtsbeauftragte

Thomas Klein - Dezernent - Einkauf, Logistik & Verpflegungsmanagement

Axel Vester - Einkaufsleiter

Lisa Schmidt - Projekteinkäuferin

Silvia Lenßen - Sachgebietsleiterin Chemikalien & Diagnostika, Laborverbrauchsmaterial, Röntgen Brillen & Schürzen, Blutprodukte

Michaela Ingenstau - Sachgebietsleiterin Medizinisches Verbrauchsmaterial

Thomas Sennhenn - Sachgebietsleiter Einkauf Facilitymanagement

Roswitha Lasak - Sachgebietsleiterin Einkauf Investitionen, IT, Medizin-/Labortechnik

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die zuständigen Ansprechpartner*innen in den von (Zulieferer-)Risiken besonders betroffenen Abteilungen und Unternehmenseinheiten (Einkauf/Beschaffung) erstellen vierteljährlich Berichte zu den Ergebnissen ihrer Risikoanalysen. Die Menschenrechtsbeauftragte sammelt diese Berichte und berichtet einmal im Jahr an die Geschäftsleitung sowie anlassbezogen bei substantiiertem Kenntnis von menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Verletzungen. Die Menschenrechtsbeauftragte hat außerdem ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen Abteilungen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

Die Grundsatzklärung ist online auf der Seite <https://www.uniklinik-duesseldorf.de/ueber-das-ukd/unternehmen/stabsstellen/stabstellen-des-vorstandes/recht-und-compliance>

Der direkte Link zum pdf: https://www.uniklinik-duesseldorf.de/fileadmin/Presse/Presse_2024/UKD_Grundsatzerklaerung_LkSG_FINAL.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung wurde über das UKD-Intranet an alle Beschäftigten kommuniziert.

Darüber hinaus ist das

Dokument auf der UKD-Homepage öffentlich zugänglich und sowohl für interne als auch externe Zielgruppen jederzeit abrufbar.

Den unmittelbaren Zulieferern wurden die Inhalte der

Grundsatzerklärung über die Beschaffungsgrundsätze (Supplier Code of Conduct) kommuniziert.

Bei jeder Aktualisierung der Beschaffungsgrundsätze (Supplier Code of Conduct) werden die Zulieferer proaktiv informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde im Geschäftsjahr 2023 zum ersten Mal erstellt und danach veröffentlicht

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Vorstand ist für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie letztverantwortlich.

Aufgrund der Unternehmensgröße wird die Verantwortung teilweise an verschiedene Unterebenen und einzelne Geschäftsbereiche delegiert.

Die Menschenrechtsbeauftragte ist für die Überwachung der Implementierung der Strategie verantwortlich und zugleich Ansprechpartnerin für Rückfragen aus den maßgeblichen Geschäftsbereichen.

Um die Strategie im Tagesgeschäft umzusetzen und Rückfragen zur Menschenrechtsstrategie zu bündeln, wurden pro Geschäftsbereich einzelne Verantwortliche ernannt, die

Umsetzungsmaßnahmen im Tagesgeschäft betreuen und etwaige Rückfragen sammeln.

Nach Rücksprache mit der Menschenrechtsbeauftragten, die in der Rechtsabteilung angesiedelt ist, werden Maßnahmen oder Hinweise in die Abteilungen kommuniziert.

Bei komplexen (rechtlichen) Fragestellungen wird sich externer Unterstützung bedient.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Mitarbeiter*innen ist von der Menschenrechtsbeauftragten unabhängig und für die Bearbeitung insbesondere Plausibilitätsprüfung der Beschwerden verantwortlich.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Einkaufsabteilung wird hinsichtlich folgender Punkte geschult:

- Verhandlungssituationen mit Zulieferern
- Funktionsweise der IT-gestützten Risikoanalyse
- Umgang mit erkannten Risiken
- Einleitung von Prävention- und Abhilfemaßnahmen

Es werden Vorgaben zur Lieferantenauswahl, zur Gestaltung der Verträge mit den Lieferanten sowie zum Lieferantenmanagement während der Vertragsdurchführung gemacht.

Die Risikoanalyse für Zulieferer wird durch die Einkaufsabteilung vorgenommen; Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden von der Einkaufsabteilung, ggf. in Rücksprache mit der Rechtsabteilung, ausgewählt und verfolgt.

Um eine stetige Anpassung und Verbesserung der Prozesse zu ermöglichen, werden Best-Practice Vorschläge über den Berichtszeitraum gesammelt und integriert.

Es wurden Ansprechpartner benannt, die der Menschenrechtsbeauftragten einmal im Quartal sowie anlassbezogen bei identifizierten Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht berichten.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Erfüllung der Pflichten nach dem LkSG nutzen wir u. a. eine Risikomanagement-Softwarelösung.

Das System verwendet eine IT-gestützte Risikoanalyse, die auf Grundlage einer Vielzahl anerkannter Indizes operiert und sämtliche Zulieferer berücksichtigt.

Alle Mitarbeiter wurden durch fachkundiges Personal geschult.

Bei der Planung der Präventions- und Abhilfemaßnahmen wird die Expertise durch die Menschenrechtsbeauftragte eingebracht.

Außerdem haben wir uns an den Handreichungen, den Merkblättern und den FAQ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle orientiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken, werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse vierteljährlich durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein Risikomanagement-Tool. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage etwa durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte
- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage durch Erschließung neuer Geschäftsbereiche

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Nach Prüfung des Risikoscores haben wir unsere Zulieferer mit einem Risikoscore >3 dazu aufgefordert LkSG Selbstbewertungs-Fragebögen auszufüllen.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Es gab keine Anhaltspunkte, die auf eine Verletzung von Menschenrechten oder umweltbezogenen Verpflichtungen bei mittelbaren Zulieferern hindeuten.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Die beim UKD direkt eingegangenen Hinweise beziehungsweise Beschwerden lieferten keine Erkenntnisse.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert.

Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Erhöhter Risiko-Score für Zwangsarbeit, also jede unter Androhung von Strafe erforderliche Arbeit und nicht freiwillige Arbeit, beispielsweise infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel..

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Israel

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Erhöhter Risiko-Score für Kinderarbeit, also die Beschäftigung eines Kindes unter dem zulässigen Mindestalter oder mindestens 15 Jahren, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie u. a. Zwangsarbeit oder Arbeit, die voraussichtlich der Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern schadet.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Israel

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Das Universitätsklinikum Düsseldorf hat ein Online-Menschenrechtstraining ausgeführt, das für alle Beschäftigten der Einkaufsabteilung sowie Apotheke verpflichtend war und in regelmäßigen Abständen wiederholt wird. Gegenstand dieses

Trainings sind unter anderem die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen seitens des UKDs sowie die wesentlichen geschützten Rechtspositionen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Den Beschäftigten werden die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten erklärt und ihnen wird ein Überblick zu weltweit geltenden Standards gegeben. Ebenfalls wird die Erwartungshaltung des UKDs als Unternehmen zur menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht kommuniziert. Alle Beschäftigten der Einkaufsabteilung und Apotheke werden dadurch sensibilisiert und aufgefordert, etwaige menschenrechts- und umweltbezogene Verstöße proaktiv zu melden und auf bestehende Missstände aufmerksam zu machen.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Entwicklung und Umsetzung geeigneter Beschaffungsstrategien und -praktiken:

Im Berichtszeitraum hat das UKD das Risikomanagementsystems für die Beschaffung, die sich mit Menschenrechten und Umweltschutz in der Lieferkette befassen implementiert, aktualisiert und verbessert.

Die beim UKD angewandten Beschaffungspraktiken entsprechen Standards und tragen zu den langjährigen und vertrauensvollen Geschäftsbeziehungen mit den Zulieferern bei.

Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Das UKD kommuniziert die Nachhaltigkeitsanforderungen bereits in der frühestmöglichen Phase einer möglichen neuen Beauftragung, indem die Einhaltung der Beschaffungsgrundsätze (Supplier Code of Conduct) in der Ausschreibungs- und Verhandlungsphase risikobasiert abgefragt wird.

Für

Zulieferer mit hohem Risiko ist die Ausfüllung eines vollständigen Selbstbewertungs-Fragebogens verpflichtend. Die Beschaffungsgrundsätze (Supplier Code of Conduct) sind fester Vertragsbestandteil.

Einholung einer vertraglichen Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Die Beschaffungsgrundsätze (Supplier Code of Conduct) sind in das Zulieferermanagement integriert.

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen:

Wie oben beschrieben, arbeitet das UKD mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool. Mit diesem werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken:

Die Beschaffungsstrategie vom UKD baut auf einer langfristigen Partnerschaft zwischen dem UKD und seinen Zulieferern auf.

Folgende Maßnahmen sollen unter anderem zur Minimierung der prioritären Risiken beitragen:

-Stärkere Kommunikation von Erwartungen

- Integration der Ergebnisse der Risikobewertung in die Zusammenarbeit und Entwicklung der Geschäftsbeziehung
- Regelmäßige Kontrolle von Verbesserungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Erhöhter Risiko-Score für Kinderarbeit, also die Beschäftigung eines Kindes unter dem zulässigen Mindestalter oder mindestens 15 Jahren, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie u. a. Zwangsarbeit oder Arbeit, die voraussichtlich der Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern schadet.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Israel

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Erhöhter Risiko-Score für Sklaverei, einschließlich aller Formen sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft und Formen der Unterdrückung, etwa durch wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Äthiopien
- Israel

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Das Universitätsklinikum Düsseldorf hat ein Online-Menschenrechtstraining durchgeführt, das für alle Beschäftigten der Einkaufsabteilung sowie Apotheke verpflichtend war und in regelmäßigen Abständen wiederholt wird. Gegenstand dieses Trainings sind unter anderem die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen seitens des UKD sowie die wesentlichen geschützten Rechtspositionen.

Den Beschäftigten werden die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten erklärt und ihnen wird ein Überblick zu weltweit geltenden Standards gegeben. Ebenfalls wird die Erwartungshaltung des UKDs als Unternehmen zur menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht kommuniziert. Alle Beschäftigten der Einkaufsabteilung und Apotheke werden dadurch sensibilisiert und aufgefordert, etwaige menschenrechts- und umweltbezogene Verstöße proaktiv zu melden und auf bestehende Missstände aufmerksam zu machen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab keine Anhaltspunkte, die auf eine Verletzung von Menschenrechten oder umweltbezogenen Verpflichtungen bei mittelbaren Zulieferern hindeuten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos
- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Entwicklung und Umsetzung geeigneter Beschaffungsstrategien und -praktiken:

Im Berichtszeitraum hat das UKD das Risikomanagementsystems für die Beschaffung, die sich mit Menschenrechten und Umweltschutz in der Lieferkette befassen implementiert, aktualisiert und verbessert.

Die beim UKD angewandten Beschaffungspraktiken entsprechen Standards und tragen zu den langjährigen und vertrauensvollen Geschäftsbeziehungen mit den Zulieferern bei.

Erwartungen in die Zuliefererauswahl:

Das UKD kommuniziert die Nachhaltigkeitsanforderungen bereits in der frühestmöglichen Phase einer möglichen neuen Beauftragung, indem die Einhaltung der Beschaffungsgrundsätze (Supplier Code of Conduct) in der Ausschreibungs- und Verhandlungsphase risikobasiert abgefragt wird.

Für

Zulieferer mit hohem Risiko ist die Ausfüllung eines vollständigen Selbstbewertungs-Fragebogens verpflichtend. Die Beschaffungsgrundsätze (Supplier Code of Conduct) sind fester Vertragsbestandteil.

Einholung einer vertraglichen Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Die Beschaffungsgrundsätze (Supplier Code of Conduct) sind in das Zulieferermanagement integriert.

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen:

Wie oben beschrieben führt arbeitet das UKD mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool. Mit diesem werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres

Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken:
Die Beschaffungsstrategie vom UKD baut auf einer langfristigen Partnerschaft zwischen dem UKD und seinen Zulieferern auf.

Folgende Maßnahmen sollen unter anderem zur Minimierung der prioritären Risiken beitragen:

- Stärkere Kommunikation von Erwartungen
- Integration der Ergebnisse der Risikobewertung in die Zusammenarbeit und Entwicklung der Geschäftsbeziehung
- Regelmäßige Kontrolle von Verbesserungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum. Es liegen noch keine Vergleichsdaten vor.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können im Rahmen des anonymen Beschwerdeverfahrens festgestellt werden, sowie durch die regelmäßigen Prüfungen der Menschenrechtsbeauftragten, bei denen umfassende Frage- und Informationsrechte bestehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Feststellung von Verletzungen ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Beschäftigte können Verstöße jederzeit direkt an ihre Vorgesetzten melden. Darüber hinaus stehen mehrere Meldekanäle für Mitarbeiter und Dritte zur Verfügung, insbesondere im Falle von Menschenrechts- oder Umweltrisiken oder Verstößen innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und der Lieferkette.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Das Beschwerdesystem ist zu jeder Zeit erreichbar.

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/uk-duesseldorf/DEFAULT/complaint/new>

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/uk-duesseldorf/DEFAULT/complaint/new>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Frau Charlotte von der Heyde, Leiterin der Stabstelle Recht und Compliance, komm. stellv. kaufm. Direktorin, Menschenrechtsbeauftragte

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. [Die/Der] für das Beschwerdeverfahren zuständige [Person/ Personenkreis] ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur [er/sie] hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch [die/ den zuständige/n Person/Personenkreis]. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen werden gesondert dahingehend geschult, dass sie Beschwerden stets vertraulich zu behandeln haben, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und Vorkehrungen zu treffen sind, die Person vor Repressalien zu schützen. Entsprechend wird die Identität der hinweisgebenden Person nicht an Zulieferer oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes/Risikos kommuniziert. Auch Merkmale, die eine Identifizierung ermöglichen würden, werden soweit möglich nicht kommuniziert. In Vertragsverhandlungen mit Zulieferern wirken wir auf eine Zusicherung seitens des Zulieferers hin, dass hinweisgebende Personen nicht wegen der Abgabe eines Hinweises gekündigt werden können. Im eigenen Geschäftsbereich wurde dies für die eigenen Arbeitnehmer klarstellend in die unternehmensinternen Umsetzungsrichtlinien aufgenommen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der Menschenrechtsbeauftragte überprüft kontinuierlich die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems einschließlich aller seiner Bestandteile. Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die Überprüfung auf die Bereiche Ressourcen & Expertise, Schulungen sowie Beschwerdeverfahren.

Ressourcen & Expertise:

Vorhandene und neu geschaffene Ressourcen und Expertise werden daraufhin kontrolliert, ob sie zum Risikoprofil des UKDs und zum Arbeitsanfall in Bezug auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG passen. Es wurde neben dem Menschenrechtsbeauftragten eine Struktur mit verschiedenen Verantwortlichkeiten geschaffen, die es ermöglicht, die gesetzlichen Anforderungen möglichst schnell und effizient umzusetzen.

Beschwerdeverfahren:

Die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems wird auf Grundlage der Anzahl und Eigenschaften eingegangener Hinweise überprüft.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Beschwerdeverfahren:

Über verschiedene Kanäle und in verschiedenen Sprachen (Softwarelösung v. Osapiens, Telefon, E-Mail, Post) können anonym sowohl intern als auch extern Beschwerden übermittelt werden.